

10. Inwieweit unterliegen uneigentliche Leib- und ähnliche Geschäfte dem Anschaffungsstempel?  
Reichsstempelgesetz Tarifnummer 4a.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. Januar 1905 i. S. G. C. (R.) w. die hamburgische Deputation f. indir. Steuern u. Abg. (Bekl.). Rep. VII. 290/04.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger schloß am 30. April 1903 mit der Firma S. M. ein Geschäft ab; die darüber an demselben Tage ausgestellte Schlußnote lautete:

„Depot ohne Einschuß- und Nachschuß-Verpflichtung.  
Herrn G. C. hier.

Auf Grund des heute mit mir geschlossenen Depotgeschäfts empfing ich von Ihnen einen Vorschuß von M 34000, den ich mich verpflichte am 30. April 1904 prompt zurückzuzahlen.

Gegen diesen Vorschuß empfangen Sie als Sicherheit M 15000 Laurahütte-Aktien Bf. ab 1. 7. 02, und verpflichten Sie sich, mir dieselben am 30. April 1904 gegen Empfang obiger M 34000 auszuliefern.

Im Sinne des § 2 des Bankdepotgesetzes vom 5. Juli 1896 ermächtige ich Sie, gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die verpfändeten Papiere zu Ihrem Nutzen zu verfügen.

Sobald einer der Kontrahenten im Sinne des § 12 der allgemeinen Usancen für den Effektenhandel der Hamburger Börse in Verzug gerät, ist der andere zur sofortigen Abwicklung des

obigen Geſchäfts in der Weiſe berechtigt, daß er die ihm verpfändeten Effekten ohne gerichtliches Verfahren entſprechend dem Art. 311 A. D. H. G. B. zu verkaufen, bzw. die von ihm verpfändeten Effekten zum laufenden Preise einzukaufen befugt ſein ſoll, und bleibt der Gegenkontrahent für eine entſtehende Differenz an Kapital, Zinſen und Koſten haſtbar. Dieſes Depotgeſchäft iſt auch vor Ablauf gegenseitig mit achttägiger Friſt kündbar.

S. M.“

Die verpfändeten 15000 *M* Laurahütten-Aktien wurden dem Kläger ausgehändigt, und für das in dem geſchloſſenen Vertrage enthaltene Anschaffungsgeſchäft wurde der Reichsstempel entrichtet. Von Zeit zu Zeit, und zwar bei Gelegenheit der monatlichen Zinszahlungen, ſollte nach den Abſichten der Vertragſchließenden, jedoch nach Angabe des Klägers ohne rechtliche Verpflichtung, die Höhe des Vorſchusses mit dem Tageswerte der „geliehenen“ Effekten in Einklang gebracht werden, und zwar dergeſtalt, daß beim Sinken ihres Kurſes ein entſprechender Teil des Vorſchusses zurückbezahlt, beim Steigen der Vorſchuß entſprechend erhöht würde. Auch ſollte namentlich der Zinsbetrag für den folgenden Monat feſtgeſetzt werden.

Dementſprechend zahlte S. M. dem Kläger Ultimo Mai 1903 gemäß der bei den Akten befindlichen Rechnung von dem empfangenen Vorſchuß 1100 *M* zurück, wobei gleichzeitig vereinbart wurde, daß die reſtlichen 32900 *M* für den Monat Juni mit 68,54 *M* zu verzinſen ſeien.

Die verklagte Behörde erblickte hiñſichtlich dieſes Geſchäfts und dreier anderer gleichliegender Geſchäfte in der nach Ablauf des Monats erfolgten Verrechnung und Zinsvereinbarung ein neues reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeſchäft oder die Prolongation des alten Geſchäfts und forderte die Abgabe dafür mit zuſammen 31,50 *M* vom Kläger, der ſie auch bezahlte. Der Kläger verlangte mit der Klage die Rückzahlung der entrichteten Stempelabgabe. Das Landgericht wies dieſelbe ab. Die vom Kläger eingelegte Berufung wurde zurückgewieſen.

Die Reviſion des Klägers iſt zurückgewieſen aus folgenden Gründen:

„Die Parteien ſtreiten nicht über die Stempelpflichtigkeit des durch die Schlußnote vom 30. April 1903 beurkundeten Geſchäfts und der

drei gleichliegenden, ebenfalls durch Schlußnoten beurkundeten Geschäfte, sondern lediglich über die Stempelspflichtigkeit der einen Monat nach dem Abschluß jener Geschäfte erfolgten Geschäfte, durch die infolge des Fallens des Kurses der an den Kläger zur Deckung wegen seiner Vorschüsse gegebenen Wertpapiere die Zurückzahlung eines entsprechenden Teils des Vorschusses und die Verzinsung des Restes für den folgenden Monat in einem bestimmten Betrage vereinbart worden ist. Die Annahme des Berufungsrichters, diese Geschäfte seien reichsstempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte, d. h. Geschäfte, die auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtet sind, ist nicht zu beanstanden. Der Berufungsrichter führt, im Gegensatz zu der Auffassung des Landgerichts, aus, das ursprüngliche vom Kläger mit S. M. geschlossene, durch die Schlußnote vom 30. April 1903 beurkundete Geschäft hätten die Vertragsschließenden genau so gewollt, wie es in der Schlußnote beurkundet worden sei. Ob diese Annahme des Berufungsrichters in der Sachlage ihre Rechtfertigung findet, oder ob nicht vielmehr anzunehmen wäre, die Vertragsschließenden hätten unter sich rechtlich bindend etwas anderes, zur Vermeidung der Stempelspflichtigkeit, vereinbart, als beurkundet ist, muß dahingestellt bleiben; denn die vom Berufungsrichter auf Grund tatsächlicher Erwägungen getroffene Feststellung des Vertragswillens ist für das Revisionsgericht bindend. Auf Grund dieser Feststellung führt der Berufungsrichter aus:

Wenn Ende Mai 1903 der Betrag von 1100 M auf den als Kaufpreis anzusehenden Vorschuß von S. M. an den Kläger zurückbezahlt und dabei ausgemacht wurde, daß S. M. die Laurahütte-Aktien für 32900 M zurückerlangen könne, so habe darin die Vereinbarung eines anderen Rückkaufpreises als des ursprünglich vereinbarten, mithin auch die Eingehung eines neuen Anschaffungsgeschäfts gelegen, dessen Stempelfreiheit mit der Bestimmung des § 11 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 nicht begründet werden könne, das vielmehr einer erneuten Stempelpflicht unterliege. Als eine bloße Abschlagszahlung auf den im übrigen unverändert bleibenden Kaufpreis von 34000 M könne die Rückzahlung der 1100 M nicht angesehen werden, denn die Rückzahlung habe darauf beruht, daß nach den Absichten der Vertragsschließenden der Vorschuß mit dem jeweiligen Kurse der Effekten in Einklang gebracht werden sollte.

Der für die Papiere zu zahlende Gegenwert sollte also monatlich von neuem vereinbart werden, und es sei etwas rein Zufälliges gewesen, daß in dem vorliegenden Falle das Entgelt sich auf eine geringere Summe belaufen habe als die ursprünglich vorgeesehenen 34000 *M*; beim Steigen des Kurses der Papiere würde es sich auf mehr als 34000 *M* belaufen haben.

Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden. Da die in der Schlußnote vom 30. April 1903 vorgesehene Kündigung des Vertragsverhältnisses bis Ultimo Mai 1903 unstreitig nicht erfolgt war, blieb das ursprüngliche Rechtsverhältnis unverändert, außer wenn es die Parteien durch eine neue Vereinbarung, zu der eine rechtliche Verpflichtung nach der eigenen Angabe des Klägers nicht vorlag, beseitigten oder abänderten. Diese neue Vereinbarung ist Ende Mai 1903 erfolgt, und sie ist ein neues und selbständiges Rechtsgeschäft. Ob es stempelpflichtig ist oder nicht, richtet sich nach seinem Inhalte. Dieser ging dahin, daß der Kläger am 30. April 1904 an S. W. gegen Zahlung von 32900 *M* die empfangenen Aktien oder an deren Stelle Aktien in gleicher Art und zu gleichem Betrage zu liefern hatte. Hierin ist ein auf den entgeltlichen Erwerb der Aktien gerichtetes neues Vertragsgeschäft zu erblicken. Ein neues selbständiges Geschäft und nicht etwa bloß eine Wiederholung und Anerkennung des früheren Geschäfts ist es, abgesehen von dem oben angeführten Grunde, schon deshalb, weil das Entgelt auf einen anderen Gelbbetrag als den früher vereinbarten, nämlich auf 32900 *M* statt 34000 *M*, festgesetzt wurde. Daß der neue Lieferungspreis sich nicht als identisch mit dem früheren, nur um eine Abschlagszahlung von 1100 *M* verminderten Entgelt darstellt, hat der Berufungsrichter in seinen oben mitgeteilten Ausführungen zutreffend dargelegt, in denen er darauf hinweist, daß beim Steigen des Kurses der Aktien der Kläger zu dem Betrage von 34000 *M* den Betrag des Kursunterschiedes hätte zu zahlen müssen. Die Zahlung der 1100 *M* hatte nicht die Natur einer Abschlagszahlung auf den ursprünglichen Lieferungspreis, biente vielmehr zur völligen, wenn auch vorzeitigen Abwicklung des früheren Geschäfts. Das letztere galt unter den Vertragsschließenden als durch die Zahlung der Kursdifferenz von 1100 *M* erledigt und durch ein neues, dem früheren gleichartiges ersetzt, kraft dessen der Kläger verpflichtet war, gegen Überlassung der noch in seinem Besitze be-

findlichen fremden Aktien an ihn dem S. M. den diesem gezahlten Vorschuß, soweit er ihn noch in Händen hatte, ebenfalls zu belassen und gegen dessen spätere Rückzahlung die erhaltenen Papiere oder solche gleicher Art und Zahl an S. M. zurückzugeben. Daß zur Zeit des neuen Geschäfts der Kläger bereits von seinem vertragsmäßigen Rechte, die Papiere sich anzueignen, Gebrauch gemacht hätte, ist nirgends behauptet. Das neue Geschäft hatte hiernach dieselbe, aus Kauf und Rückkauf von Effekten sich zusammensetzende Natur eines uneigentlichen Leihgeschäfts, wie das durch die Schlußnote beurkundete; es unterlag daher dem Stempel der Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes, und zwar gemäß der Vorschrift des § 11 Abs. 3 daselbst nur dem einmaligen Stempel. Nimmt man aber an, daß das Eigentum an den Aktien zur Zeit des neuen Geschäfts schon durch den Kläger erworben war, so stellt sich das neue Geschäft nicht als Kauf und Rückkauf, sondern als einfacher Kauf von 15000 *M* Aktien durch S. M. gegen ein Entgelt von 32900 *M* dar, und es unterliegt auch in diesem Falle dem einmaligen Anschaffungsstempel.

Die Ausführung der Revision, das in der Schlußnote vom 30. April 1903 beurkundete Geschäft sei kein Kauf- und Rückkaufgeschäft, sondern sei und bleibe eine bloße Darlehenshingabe von Effekten und unterliege deshalb nicht dem Anschaffungsstempel, setzt sich in Widerspruch mit der Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes und der ständig für das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 ergangenen Rechtsprechung, nach der uneigentliche Lombardgeschäfte, also auch diejenigen Geschäfte unter den Begriff des Anschaffungsgeschäfts fallen, bei denen der zu seiner Sicherheit Wertpapiere erhaltende Darlehensgeber befugt ist, an Stelle dieser Wertpapiere andere von gleicher Art zurückzugewähren. Durch das jetzige Reichsstempelgesetz ist hieran nichts geändert worden.“